

## Checkliste EB-Mindestinhalt

### INFO

Um den Anzeigeprozess zu beschleunigen, übermitteln Sie bitte die Checkliste **vollständig ausgefüllt gemeinsam mit der Erstanzeige Ihrer Entgeltbestimmungen (EB)** per E-Mail an [anzeige@rtr.at](mailto:anzeige@rtr.at).

Die Optionsfelder (JA/NEIN) können durch Anklicken ausgewählt werden. Im rechten Textfeld geben Sie bitte den Punkt, Paragraphen oder jene Seite an, wo sich der Mindestinhalt in den EB befindet. Anderenfalls geben Sie bitte eine kurze Begründung, warum sich der jeweilige Mindestinhalt nicht in den EB finden lässt bzw. Ihrer Ansicht nach nicht erforderlich ist.

EB-Mindestinhalt	Vorhanden?		Punkt, Seite, Paragraph in AGB oder Begründung, warum nicht vorhanden bzw. nicht erforderlich
	JA	NEIN	
Tarife der angebotenen Dienste, mit Angaben zu dem in bestimmten Tarifen enthaltenen Kommunikationsvolumen einschließlich des Abrechnungszeitraumes und den geltenden Tarifen für zusätzliche Kommunikationseinheiten, Nummern oder Dienste, für die besondere Preisbedingungen gelten (§ 132 Abs. 3 Z 1 TKG 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zugangsentgelte, Wartungsentgelte, Nutzungsentgelte jeder Art (§ 132 Abs. 3 Z 2 TKG 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
besondere sowie zielgruppenspezifische Tarife und Zusatzentgelte (§ 132 Abs. 3 Z 3 TKG 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kosten für Endgeräte (§ 132 Abs. 3 Z 4 TKG 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
die Angabe, mit welchen Mitteln aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können (§ 132 Abs. 3 Z 5 TKG 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Verfahren und direkte Entgelte für die Übertragbarkeit von Nummern und anderen Endnutzerkennungen  
**(§ 132 Abs. 3 Z 6 TKG 2021)**

 

Entgelt für die Aktivierung des Kommunikationsdienstes  
**(§ 132 Abs. 3 Z 7 TKG 2021)**

 

bei einem Tarif oder Tarifen mit einem vorher festgelegten Kommunikationsvolumen die Option, dass Verbraucher das nicht verwendete Volumen eines Abrechnungszeitraumes auf den darauffolgenden Abrechnungszeitraum übertragen können, sofern diese Option vertraglich vorgesehen ist  
**(§ 132 Abs. 3 Z 8 TKG 2021)**

 

Vorkehrungen zur Sicherstellung einer transparenten Abrechnung und zur Überwachung des Nutzungsumfangs  
**(§ 132 Abs. 3 Z 9 TKG 2021)**

 

bei gebündelten Diensten und Bündelverträgen, die sowohl Dienste als auch Endgeräte umfassen, der Preis der einzelnen Bestandteile des Bündels, sofern diese auch einzeln angeboten werden  
**(§ 132 Abs. 3 Z 10 TKG 2021)**